

Regelung für Schulgeldermässigung

1. Grundsätze

Eine Schulgeldermässigung ist in begründeten Fällen für Kinder und Jugendliche möglich, sofern der Inhaber oder die Inhaberin der elterlichen Erziehungsberechtigung das Steuerdomizil in der Gemeinde Kriens hat.

Die Angemessenheit einer solchen Schulgeldermässigung wird vom Steueramt auf Grund der laufenden Steuertaxation vom Einkommen und Vermögen des Inhabers oder der Inhaberin der elterlichen Erziehungsberechtigung beurteilt. Bei einem steuerbaren Vermögen über Fr. 70'000.-- wird kein Teilerlass gewährt. Die Berechtigung für eine Schulgeldermässigung wird jährlich neu überprüft.

Pro Kind wird nur für 1 Instrument eine Ermässigung gewährt. Eine Anmeldung für ein Zweitinstrument ist nicht möglich.

2. Verfahren

Gesuche um Schulgeldermässigung sind auf der Anmeldung im jeweiligen Schulprogramm anzukreuzen und für jedes Kind separat zu beantragen. Damit wird die Musikschule ermächtigt, den entsprechenden Anspruch auf Ermässigung direkt auf dem Steueramt abzuklären und gleichzeitig wird auch die Anerkennung der Spielregeln im Schulprogramm bestätigt.

3. Bedingungen

Die Gewährung von Schulgeldermässigung steht unter der Bedingung, dass der Unterricht gemäss „Spielregeln von A bis Z“ (siehe Schulprogramm) besucht wird.

Bei Widerhandlungen ist das volle Schulgeld zu entrichten.

4. Kriterien

Zur Gewährung einer Schulgeldermässigung gelten folgende steuerrechtlichen Kriterien:

Bei einem steuerbaren Vermögen über Fr. 70'000.-- wird kein Teilerlass gewährt.

Steuerfaktoren	Ermässigung in Prozenten	
	1 Kind	2 Kinder
Steuerbares Einkommen in Fr.		
bis 24'000	100	100
24'001 bis 27'500	75	100
27'501 bis 31'000	50	75
31'001 bis 34'500	25	50
34'501 bis 38'000	0	25
ab 38'001	0	0

5. Unterricht

Bei einer gewährten Schulgeldermässigung kann nur **Gruppenunterricht, 30-Minuten Kombiunterricht** oder maximal **30-Minuten Einzelunterricht** belegt werden.

6. Schulgeld

Es besteht ein minimaler **Selbstbehalt von Fr. 75.-- pro Semester und Kind** für Gruppen- und 30-Minuten Kombiunterricht (total Fr. 150.-- pro Jahr und Kind) und **Fr. 100.-- pro Semester und Kind** (total Fr. 200.-- pro Jahr und Kind) für 30-Minuten Einzelunterricht.

Diese Regelung gilt ab Schuljahr 2011/12

MUSIKSCHULE KRIENS
Der Leiter:



Peter Christen

Erlassen durch das Bildungsdepartement/Schulverwaltung
Kriens, 12. Januar 2011